

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Diese Verfahrensordnung regelt den Umgang mit dem bei den Unternehmen der Köster-Gruppe installierten Hinweisgebersystem, das unter anderen die Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) erfüllt.

## 1. Errichtung einer internen Beschwerdestelle

Der Vorstand der Köster Holding SE hat den Compliance Officer, Dr. iur. Georg Vieser, mit der Wahrnehmung einer Funktion nach § 8 Abs. 1 LkSG bzw. einer internen Meldestelle nach § 14 Abs. 1 HinSchG betraut.

## 2. Erreichbarkeit der internen Beschwerdestelle

Unsere interne Beschwerdestelle ist erreichbar

- in Textform unter [georg.vieser@koester-bau.de](mailto:georg.vieser@koester-bau.de)
- in Textform über folgendes online-Tool <https://www.koester.kann-es-besser.de/beschwerde-eroeffnen.html> und
- mündlich über folgende Telefon-Hotline 0151 44077332 und
- durch persönliche Vorsprache direkt gegenüber einem persönlichen Ansprechpartner in der Zeit von Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Obwohl hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, werden auch anonyme Meldungen angenommen und bearbeitet, soweit dadurch die vorrangige Bearbeitung nichtanonymer Meldungen nicht gefährdet wird.

## 3. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt sind insbesondere alle Beschäftigten und Leiharbeitnehmer

- der Unternehmen der Köster-Gruppe,
- unserer unmittelbaren Zulieferer (Vertragspartner),
- aller mittelbarer Zulieferer sowie alle potenziell Beteiligten,

sowie alle interessierte Dritte, die einen Verstoß oder einen Verdacht für einen Verstoß gegen unsere Grundwerteerklärung oder geltendes Recht melden wollen.

## 4. Zulässige Beschwerdeinhalte

Zulässige Beschwerdeinhalte sind insbesondere alle in § 2 Abs. 2 LkSG aufgelisteten menschenrechtlichen und alle in § 2 Abs. 3 LkSG aufgelisteten umweltbezogenen Risiken bzw. diesbezüglich bereits eingetretenen Verletzungen durch Unternehmen, verbundene Unternehmen, unmittelbare Zulieferer und mittelbare Zulieferer.

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Ferner sind nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz zulässige Beschwerdeinhalte

- alle Straftaten im In- und Ausland,
- Verstöße gegen Bußgeldvorschriften, soweit Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten betroffen sind,
- ausgewählte Verstöße gegen Bundesrecht sowie
- diverse Verstöße gegen EU-Recht bzw. EU-Rechtsakte.

## 5. Vertraulichkeitsgrundsatz und Hinweisgeberschutz

Die interne Beschwerdestelle behandelt die Identität folgender Personen vertraulich:

- der hinweisgebenden Person,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und
- sonstiger in der Meldung genannter Personen.

Der oder die Unternehmensangehörigen aus den Unternehmen der Köster-Gruppe, die die interne Beschwerdestelle betreuen, sind in dieser Funktion unabhängig, unparteilich und weisungsfrei sowie im rechtlich vorgegebenen Rahmen zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Unternehmen der Köster-Gruppe tragen dafür Sorge, dass der oder diese Unternehmensangehörigen erforderlichenfalls durch Schulungen die für diese Tätigkeit notwendige Fachkunde aufweisen.

Sofern externe Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen von den Unternehmen der Köster-Gruppe mit der Wahrnehmung der Funktionen der internen Meldestelle betraut worden sind, sind diese in ihrer Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der sie kontaktierenden Personen keine Informationen über diese weitergeben.

Unter den gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen schützen unsere Unternehmen der Köster-Gruppe hinweisgebende Personen, deren Angehörige und nahestehende Personen vor jeder Art von Repressalien. Dies gilt uneingeschränkt für den eigenen Geschäftsbetrieb. Soweit rechtlich möglich treten wir auch für einen entsprechenden Repressalienschutz seitens unserer unmittelbaren Zulieferer (Vertragspartner) wie auch seitens mittelbarer Zulieferer ein.

## 6. Verfahren bei Eingang von Beschwerden/Hinweisen

Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber erhält von der internen Beschwerdestelle innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

Die Angehörigen der internen Beschwerdestelle erörtern den gemeldeten Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber. Soweit erforderlich wird mit dem Beschwerdeführer/Hinweisgeber Kontakt gehalten und dieser eventuell um weitere Informationen gebeten.

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes

Spätestens nach drei Monaten erhält der Beschwerdeführer/Hinweisgeber von der internen Beschwerdestelle eine Rückmeldung. Diese Rückmeldung enthält ggf. Informationen über bereits ergriffene bzw. geplante Folgemaßnahmen mit entsprechender Begründung. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung interner Untersuchungen mit entsprechenden Ergebnissen, die Verweisung an eine andere zuständige Stelle oder die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde. Darüber hinaus berücksichtigen die Unternehmen der Köster-Gruppe – sofern sachlich geboten – Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen bei der Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, bei der Anpassung von Präventionsmaßnahmen und bei der Anpassung der Risikoanalyse.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung wird mit Einwilligung des Beschwerdeführers/Hinweisgebers ein Wortprotokoll erstellt. Bei Fehlen dieser Einwilligung wird die Meldung durch ein Inhaltsprotokoll dokumentiert. Der Beschwerdeführer/Hinweisgeber erhält Gelegenheit, das jeweilige Protokoll zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Der Inhalt der Meldungen und alle daraufhin erfolgenden rechtlich relevanten Maßnahmen werden dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

## **7. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens**

Die Unternehmen der Köster-Gruppe überprüfen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern gerechnet werden muss.

## **8. Veröffentlichung der Verfahrensordnung und Information über externe Meldeverfahren**

Diese Verfahrensordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten unserer Unternehmen öffentlich zugänglich gemacht.

Osnabrück, 15.01.2025